

Auftrag für die Lieferung von RÖMERSTROM

zwischen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (Lieferant) und dem Kunden

1 Meine Adresse

Herr Frau Eheleute

Vorname/Name

Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrag oder den Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen sind dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

Entnahmestelle (falls abweichend)

Straße/Nr.

PLZ/Ort

2 Mein Lieferauftrag

Lieferantenwechsel Einzug Umzug Tarifwechsel

SWT-Kundennummer (falls vorhanden)

Name des bisherigen Stromversorgers

Kundennummer beim bisherigen Stromversorger

Stromzählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

Zählerstand

Ablesedatum

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziffer 1 AGB)

nächstmöglicher Zeitpunkt zum Tag/Monat/Jahr

Der Vertrag beim bisherigen Anbieter wurde bereits gekündigt zum Tag/Monat/Jahr

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und den beigefügten AGB an die oben genannte Entnahmestelle. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des Entgelts gemäß der Preisregelung unter Punkt 3.

3 Mein Preis

(Stand: 29.03.2019) Nur gültig im Netzgebiet des Netzbetreibers SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH.

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung setzt sich wie folgt zusammen:	Einheit	Hochtarif	Niedertarif
Arbeitspreis nach 6.1 AGB:	ct/kWh	11,12	8,72
EEG-Umlage (Stand: 01.01.2019) nach 6.2 AGB:	ct/kWh	6,405	6,405
KWK-Zuschlag (Stand: 01.01.2019) nach 6.3 AGB:	ct/kWh	0,280	0,280
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Stand: 01.01.2019) nach 6.4 AGB:	ct/kWh	0,305	0,305
Offshore-Netzzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG (Stand: 01.01.2019) nach 6.5 AGB	ct/kWh	0,416	0,416
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AblAV (Stand: 01.01.2019) nach 6.6 AGB	ct/kWh	0,005	0,005
Stromsteuer (Stand: 01.01.2019) nach 6.7 AGB:	ct/kWh	2,050	2,050
Gesamtarbeitspreis netto	ct/kWh	20,58	18,18
Gesamtarbeitspreis brutto*	ct/kWh	24,49	21,63
zuzüglich:			
Grundpreis netto je Anlage nach 6.1 AGB:	€/Jahr		72,00
Grundpreis brutto* je Anlage nach 6.1 AGB:	€/Jahr		85,68

SWT garantiert dem Kunden den obenstehenden Arbeitspreis (netto) und Grundpreis (netto) nach Ziffer 6.1 AGB bis zum 31.12.2021. Bis zu diesem Datum finden die Regelungen zur Preisanpassung (siehe Ziffer 6.11 AGB) keine Anwendung.

* Das Entgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) zum Rechnungsbetrag. Bruttobeträge sind gerundet.

** Die Abrechnung erfolgt mit der darauffolgenden Jahresrechnung



RÖMERSTROM – natürlich von den Stadtwerken Trier.

Auftrag für die Lieferung von RÖMERSTROM

zwischen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (Lieferant) und dem Kunden

4 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag läuft erstmals bis zum 31.12. des auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres (Erstlaufzeit). Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf in Textform (inklusive E-Mail) gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte gemäß den beigefügten AGB bleiben unberührt.

5 Geltung der AGB

Ergänzend finden die beigefügten „Besondere Vertragsbedingungen zum Liefervertrag RÖMERSTROM Speicherheizung 19/24 (Stand: 22.03.2019)“ sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Liefervertrag RÖMERSTROM Speicherheizung 19/24 (Stand: 22.03.2019)“ Anwendung. Dieser Vertragstext, die besonderen Vertragsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.roemerstrom.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Antrag des Kunden durch den Lieferanten im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen ist. Mit der Annahme teilt der Lieferant dem Kunden den voraussichtlichen Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann.

6 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die SWT zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde die SWT auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 oder Abs. 5 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die SWT auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

7 Meine Zahlungsweise (SEPA-Lastschriftmandat)

Ich/Wir ermächtige(n) die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZ0000014191), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH auf mein/unser Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Die zum SEPA-Lastschriftmandat zugehörige Mandatsreferenznummer wird mir/uns separat mitgeteilt. **HINWEIS:** Ich/wir kann (können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der Abschluss des Vertrages ist nicht an die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gebunden. Alternativ können Rechnungs- und Abschlagsbeträge per Banküberweisung gezahlt werden.

Vorname/Name des Kontoinhabers

Straße/Nr. des Kontoinhabers

PLZ/Ort des Kontoinhabers

Kreditinstitut (Name)

Kreditinstitut (BIC)

IBAN

Gewünschte Zahlungsweise jährliche Vorauszahlung monatliche Abschlagszahlung

Bei jährlicher Vorauszahlung wird Skonto in Höhe von 2% auf den vorausgezählten Betrag gewährt, sofern der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. **Der Sonderdienstleistungszuschlag für Zahlungsweisen wie z.B. Banküberweisung oder Barzahlung beträgt 9,00 €/Jahr netto (10,71 €/Jahr brutto).**

Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

8 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier, E-Mail: service@swt.de, Fax: 0651 717-1299, Tel: 0800 717-0717) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

9 Auftragserteilung

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern, nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis und erteilt die Vollmacht unter Punkt 6. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

Ort/Datum

Unterschrift Kunde



RÖMERSTROM – natürlich von den Stadtwerken Trier.

Auftrag für die Lieferung von RÖMERSTROM

zwischen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (Lieferant) und dem Kunden

1 Meine Adresse
 Herr Frau Eheleute

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname/Name	Geburtsdatum (freiwillige Angabe)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Nr.	PLZ/Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrag oder den Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen sind dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

Entnahmestelle (falls abweichend)

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Nr.	PLZ/Ort

2 Mein Lieferauftrag
 Lieferantenwechsel Einzug Umzug Tarifwechsel

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name des bisherigen Stromversorgers	SWT-Kundennummer (falls vorhanden)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kundnummer beim bisherigen Stromversorger	<input type="text"/>
Stromzählernummer	Vorjahresverbrauch in kWh
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zählerstand	Ablesedatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziffer 1 AGB)

<input type="checkbox"/> nächstmöglicher Zeitpunkt	zum <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Der Vertrag beim bisherigen Anbieter wurde bereits gekündigt zum <input type="text"/>
	Tag/Monat/Jahr	Tag/Monat/Jahr

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und den beigefügten AGB an die oben genannte Entnahmestelle. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des Entgelts gemäß der Preisregelung unter Punkt 3.

3 Mein Preis

(Stand: 29.03.2019) Nur gültig im Netzgebiet des Netzbetreibers SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH.

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung setzt sich wie folgt zusammen:	Einheit	Hochtarif	Niedertarif
Arbeitspreis nach 6.1 AGB:	ct/kWh	11,12	8,72
EEG-Umlage (Stand: 01.01.2019) nach 6.2 AGB:	ct/kWh	6,405	6,405
KWK-Zuschlag (Stand: 01.01.2019) nach 6.3 AGB:	ct/kWh	0,280	0,280
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Stand: 01.01.2019) nach 6.4 AGB:	ct/kWh	0,305	0,305
Offshore-Netzzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG (Stand: 01.01.2019) nach 6.5 AGB	ct/kWh	0,416	0,416
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AblAV (Stand: 01.01.2019) nach 6.6 AGB	ct/kWh	0,005	0,005
Stromsteuer (Stand: 01.01.2019) nach 6.7 AGB:	ct/kWh	2,050	2,050
Gesamtarbeitspreis netto	ct/kWh	20,58	18,18
Gesamtarbeitspreis brutto*	ct/kWh	24,49	21,63
zuzüglich:			
Grundpreis netto je Anlage nach 6.1 AGB:	€/Jahr	72,00	
Grundpreis brutto* je Anlage nach 6.1 AGB:	€/Jahr	85,68	

SWT garantiert dem Kunden den obenstehenden Arbeitspreis (netto) und Grundpreis (netto) nach Ziffer 6.1 AGB bis zum 31.12.2021. Bis zu diesem Datum finden die Regelungen zur Preisanpassung (siehe Ziffer 6.11 AGB) keine Anwendung.

* Das Entgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) zum Rechnungsbetrag. Bruttobeträge sind gerundet.

** Die Abrechnung erfolgt mit der darauffolgenden Jahresrechnung



RÖMERSTROM – natürlich von den Stadtwerken Trier.

Auftrag für die Lieferung von RÖMERSTROM

zwischen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (Lieferant) und dem Kunden

4 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag läuft erstmals bis zum 31.12. des auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres (Erstlaufzeit). Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf in Textform (inklusive E-Mail) gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte gemäß den beigefügten AGB bleiben unberührt.

5 Geltung der AGB

Ergänzend finden die beigefügten „Besondere Vertragsbedingungen zum Liefervertrag RÖMERSTROM Speicherheizung 19/24 (Stand: 22.03.2019)“ sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Liefervertrag RÖMERSTROM Speicherheizung 19/24 (Stand: 22.03.2019)“ Anwendung. Dieser Vertragstext, die besonderen Vertragsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.roemerstrom.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Antrag des Kunden durch den Lieferanten im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen ist. Mit der Annahme teilt der Lieferant dem Kunden den voraussichtlichen Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann.

6 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die SWT zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde die SWT auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 oder Abs. 5 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die SWT auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

7 Meine Zahlungsweise (SEPA-Lastschriftmandat)

Ich/Wir ermächtige(n) die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZ0000001491), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH auf mein/unser Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Die zum SEPA-Lastschriftmandat zugehörige Mandatsreferenznummer wird mir/uns separat mitgeteilt. **HINWEIS:** Ich/wir kann (können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der Abschluss des Vertrages ist nicht an die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gebunden. Alternativ können Rechnungs- und Abschlagsbeträge per Banküberweisung gezahlt werden.

<input type="text"/>	
Vorname/Name des Kontoinhabers	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Nr. des Kontoinhabers	PLZ/Ort des Kontoinhabers
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kreditinstitut (Name)	Kreditinstitut (BIC)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN	
<input type="text"/>	
Gewünschte Zahlungsweise	<input type="checkbox"/> jährliche Vorauszahlung <input type="checkbox"/> monatliche Abschlagszahlung
Bei jährlicher Vorauszahlung wird Skonto in Höhe von 2% auf den vorausgezählten Betrag gewährt, sofern der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Der Sonderdienstleistungszuschlag für Zahlungsweisen wie z.B. Banküberweisung oder Barzahlung beträgt 9,00 €/Jahr netto (10,71 €/Jahr brutto).	
<input type="text"/>	
Datum und Unterschrift des Kontoinhabers	

8 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier, E-Mail: service@swt.de, Fax: 0651 717-1299, Tel: 0800 717-0717) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

9 Auftragserteilung

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern, nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis und erteilt die Vollmacht unter Punkt 6. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort/Datum	Unterschrift Kunde



RÖMERSTROM – natürlich von den Stadtwerken Trier.

1. Voraussetzungen

- 1.1 Als Wärmespeicheranlagen im Sinne dieses Vertrages gelten nur Anlagen, die den Raumheizwärmebedarf der Abnahmestelle des Kunden ganzjährig decken bzw. über einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 l verfügen.
- 1.2 Es muss eine separate Messeinrichtung in der Niederspannung vorhanden sein bzw. nachgerüstet werden.
- 1.3 Die Messeinrichtung der o.g. Entnahmestelle muss aus einem Zweitarifzähler mit jeweils einem HT- und NT-Zählwerk sowie einem Steuergerät zur Steuerung der Freigabezeiten bestehen. Kombinierte Anlagen mit Bezug von Haushalts- und Heizstrom über die gleiche Messeinrichtung (sogenannte Einzähler-Messung) sind von dieser Bedarfsart ausgeschlossen. Hierbei ist eine Anlagentrennung (Umrüstung auf Zweizählermessung) erforderlich.
- 1.4 Bei Neuanlagen muss eine Steuerung installiert sein, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Alternativ kann eine vollständige Umrüstung einer Bestandsanlage (Ausbau der alten Steuerung; Einbau einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Steuerung) erfolgen. Hierbei ist die gleichzeitige Leistung durch die Steuerung um mindestens 55 % der (ursprünglich) installierten Anschlussleistung zu reduzieren. Es darf also maximal 45 % der gesamten Anschlussleistung gleichzeitig am Netz sein bzw. bei kleinen Anlagen max. die Anschlussleistung des leistungsstärksten Speicherheizgerätes oder Heizkreises). Damit gewährleistet wird, dass trotz Reduzierung der gleichzeitigen Leistung und der Sperrzeit die Wohnung warm wird/bleibt, ist eine Wärmebedarfsrechnung und ggfs. ein Austausch der Wärmespeichergeräte und/oder eine energetische Sanierung erforderlich.
- 1.5 Es dürfen nur Verbrauchsgeräte installiert werden, die nach TAB 2007 („Technische Anschlussbedingungen“) fest angeschlossen sind. Steckdosengeräte sind hierdurch ausgeschlossen.

2. Freigabezeiten

- 2.1 Die elektrische Energie für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen in der o.g. Entnahmestelle wird dem Kunden in den Freigabestunden bereitgestellt. Nur in den Freigabestunden kann die Wärmespeicheranlage aufgeladen werden.
- 2.2 Vom örtlichen Netzbetreiber werden die Freigabezeiten festgelegt und durch diesen Vertrag nicht geändert. Die Freigabezeit beträgt derzeit 19 Stunden. Die Unterbrechungszeiträume sind täglich 10:40–13:40 Uhr sowie 17:10–19:10 Uhr (Stand: 20.02.2019). Anpassungen durch den örtlichen Netzbetreiber sind möglich.
- 2.3 Der Lieferant teilt auf Anfrage des Kunden die Kontaktdaten des örtlichen Netzbetreibers gerne mit.

3. Entgelt

Das für den Strombezug der Wärmespeicheranlage an den Lieferanten zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der Preisregelung (siehe Auftrag) zum Liefervertrag RÖMERSTROM Speicherheizung 19/24.

4. Messung und Steuerung

- 4.1 Die nach dem jeweiligen Schaltplan des örtlichen Netzbetreibers für die Messung des Stromverbrauchs und zur Schaltung der Wärmespeicheranlage erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden vom Kunden gestellt.
- 4.2 Der Stromverbrauch wird über einen Zweitarif-Zähler gemessen. Die Freigabe zur Aufladung der Wärmespeicheranlage sowie die Tarif-Umschaltung des Zählers erfolgen durch einen Rundsteuerempfänger (bzw. durch eine Schaltuhr, dann ohne Umstellung auf Sommerzeit).

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn/Kommunikation per E-Mail/Verbrauchsart

- 1.1 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Eingang des Kundenantrags wird durch den Lieferanten umgehend bestätigt. Ein Vertragsverhältnis kommt hierdurch noch nicht zustande.
- 1.2 Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn erfolgt in der Regel zum Monatsersten des übernächsten Monats ab Eingang des Antrags beim Lieferanten, sofern die für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind und dem Lieferanten insbesondere die Kündigungsbestätigung des bestehenden Stromlieferungsvertrages des Kunden durch den bisherigen Lieferanten sowie eine Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber vorliegen. Der Kunde erhält umgehend eine Bestätigung über den Lieferbeginn in Textform (inklusive E-Mail).
- 1.3 Liegt dem Lieferanten die Bestätigung über den Beginn der Netznutzung nicht spätestens zwölf Monate nach Antragseingang vor, wird der Antrag des Kunden gegenstandslos. Der Kunde kann jederzeit einen neuen Antrag stellen.
- 1.4 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Kommunikation mit dem Lieferanten per E-Mail abzuwickeln. Änderungen der E-Mail-Adresse werden dem Lieferanten umgehend vom Kunden mitgeteilt.
- 1.5 Der Vertragsschluss und die Bestätigung des Lieferanten erfolgen nur, wenn der Netzbetreiber die Belieferung der Verbrauchsstelle nach temperaturgeführten Lastprofile ohne Leistungsmessung bestätigt und der tatsächliche Vorjahresverbrauch oder der durchschnittlich geschätzte Jahresverbrauch der Lieferstelle von bis zu 100.000 kWh nicht überschritten wird.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Weiterleitungsverbot/Befreiung von der Leistungspflicht/Eigenerzeugungsanlagen/Kosten für den Einbau eines Zählers bzw. Messsystems nach § 21c EnWG

- 2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seiner Entnahmestelle. Der Lieferant liefert die elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160. Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.4 Der Kunde hat den Lieferanten vorab über die Verwendung von Eigenerzeugungsanlagen zu informieren.
- 2.5 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung bzw. ein Messsystem im Sinne des § 21c EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziffer 3.3 der AGB kann entsprechend angepasst werden.

3. Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlungen/Abrechnung/ Anteilige Preisberechnung

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass den Lieferanten hieran jeweils ein Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.3 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf Grundlage der Abrechnung der vergangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- 3.4 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3.
- 3.5 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.7 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagessgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

- 4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (nach § 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.
- 4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 4.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- 5.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutragen.
- 5.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben (nur gültig im Strom-Grundversorgungsgebiet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH).
- 5.3 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- 5.4 Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 5.5 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 5.4 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 5.6 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 5.7 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 8 bleiben unberührt.

RÖMERSTROM – natürlich von den Stadtwerken Trier.

6. Preise und Preisbestandteile/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassung nach billigem Ermessen/Tarifinformationen

- 6.1 Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis nach Maßgabe der geltenden Preisregelung (siehe Auftrag) zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für den Messstellenbetrieb, soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgaben.
- 6.2 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2019 6,405 Cent pro kWh. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.3 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe. Mit den KWKG-Aufschlägen werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die Aufschläge werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt und betragen im Kalenderjahr 2019 0,280 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.4 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgegen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2019 0,305 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 100.000 kWh. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.5 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen. Die Höhe der Offshore-Netzumlage beträgt für das Kalenderjahr 2019 0,416 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.6 Der Arbeitspreis nach Ziffer 6.1 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die Höhe der abLa-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2019 0,005 Cent pro kWh. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.7 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG derzeit: 2,05 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und auf die gesondert an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 bis 6.6 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.9 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19%). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 6.8 Soweit der Übertragungsnetzbetreiber für den Lieferzeitraum im Zusammenhang mit der Umlage nach Ziffer 6.2 und/oder der Netzbetreiber für den Lieferzeitraum im Zusammenhang mit den Umlagen nach Ziffer 6.3 bis 6.6 nachträglich eine Endabrechnung vornimmt, wird der sich ergebende Differenzbetrag dem Kunden erstattet oder nachberechnet, sofern dieser Betrag über 20,00 € liegt. Diese Endabrechnung kann auch in den auf die Lieferung folgenden Jahren und damit gegebenenfalls auch bis zu einem Jahr nach Beendigung des Vertrages erfolgen.
- 6.9 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2 bis 6.7 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.10 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.9 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.11 Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 – mit Ausnahme der gesondert an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffer 6.2 bis 6.7 sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 6.9 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.11 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.11 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (inklusive E-Mail) mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.12 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 0800-717-1234 oder im Internet unter www.roemerstrom.de.

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung und Unterbrechung der Lieferung/Fristlose Kündigung

- 8.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

RÖMERSTROM – natürlich von den Stadtwerken Trier.

- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mindestens € 100,00 übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktagen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktagen Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 8.3 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 8.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 Satz 1 bis 4; im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 8.5 Ein wichtiger Grund liegt auch vor im Fall des Verzugs mit einer nach Ziffer 5 angeforderten Sicherheit unter entsprechender Anwendung der Voraussetzungen von Ziffer 8.2 Satz 1 bis 4, wenn der Kunde eine nach Eintritt des Verzugs gesetzte Nachfrist zur vollständigen Erbringung der Sicherheit von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Kündigung erfolglos verstreichen lässt.
- 8.6 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.
- 8.7 Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der Creditreform nach Ziffer 12 insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.
- 9. Haftung**
- 9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 9.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. Umzug/Übertragung des Vertrages/Lieferantenwechsel**
- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten bei Umzug das Ende dieses Vertrages mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats, unter Angabe der neuen Anschrift, des Umzugsdatums und der Zählernummer in Textform (inklusive E-Mail) mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie.
- 10.2 Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 10.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 10.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 10.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 10.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 10.6 Der Lieferant gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.
- 11. Datenschutz/Widerspruchsrecht**
- Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ist die SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR), Ostallee 7 – 13, 54290 Trier, Tel.: 0651/717-1030, datenschutz@swt.de. Der Datenschutzbeauftragte der SWT steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der vorgenannten Adresse zur Verfügung. Die SWT verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Stromlieferungsvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Stromlieferungsvertrages verarbeitet die SWT Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Stromlieferungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWT an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus. Der Kunde hat gegenüber der SWT Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWT widersprechen; telefonische Werbung durch die SWT erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG. Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
- 12. Bonitätsprüfung**
- 12.1 Der Kunde willigt ein, dass der Lieferant Auskünfte über ihn von der Wirtschaftsauskunftei erhält.
- 12.2 Die Adresse der derzeit genutzten Wirtschaftsauskunftei lautet: Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss
- 13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten**
- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 14. Streitbeilegungsverfahren**
- 14.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7 – 13, 54290 Trier. Weitere Informationen und Kommunikationswege sind unter www.swt.de veröffentlicht.
- 14.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

- 14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030/2757240-0, Mo.-Fr. 10:00-16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 14.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr-15:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 14.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: ec.europa.eu/consumers/odr/.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info oder unter www.swt.de/energiedienstleistungen.

16. Kostenpauschalen

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet. Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

- Mahnkosten (nach Ziffer 4.2) 5,20 Euro
- Folgende Kostenpauschalen zur o. g. Regelung gelten lediglich im Strom Grundversorgungsgebiet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
- Nachinkassogang (nach Ziffer 4.2) 32,00 Euro
- Unterbrechung der Versorgung (nach Ziffer 8.3) 32,00 Euro
- Wiederherstellung der Versorgung (nach Ziffer 8.3)
 - während der Dienstzeit 32,00 Euro
 - außerhalb der Dienstzeit 128,00 Euro

Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat der SWT Stadtwerke Trier

Versorgungs-GmbH die anfallenden Bankgebühren für Rücklastschriften zu erstatten. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Betrag für die Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19%). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

17. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Trier. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

19. Stromkennzeichnung gemäß §42 EnWG*

SWT-Stromlieferung des Produktes RÖMERSTROM	47,1	52,9		
SWT-Gesamtstromlieferung	23,1	17,0	49,6	6,8 3,1 0,4
Verbleibender Residualmix	27,1	16,6	45,3	7,2 3,4 0,4
Stromerzeugung in Deutschland (Durchschnittswerte zum Vergleich Quelle BDEW)	38,1	3,5	33,1	12,7 10,2 2,4

- Kohle
- Strom aus Erneuerbarer Energie mit Herkunftsnachweisen bzw. sonstiger Erneuerbare Energieträger
- Erneuerbare Energieträger (gefördert nach EEG)
- Kernkraft
- Erdgas
- sonstige fossile Energieträger

* Stand: 01.11.2018
Lieferjahr 2017

Umweltauswirkungen je Kilowattstunde RÖMERSTROM:

radioaktiver Abfall 0 g/kWh, CO₂-Emissionen 0 g/kWh

Umweltauswirkungen je Kilowattstunde Gesamtstromlieferung:
radioaktiver Abfall 0,0002 g/kWh, CO₂-Emissionen 209 g/kWh



Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An: SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier, Fax: 0651-717-1299. E-Mail: service@swt.de
- Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*)Unzutreffendes streichen.

RÖMERSTROM – natürlich von den Stadtwerken Trier.

SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH | Hausanschrift: Ostallee 7-13 | 54290 Trier
Kontakt: Telefon 0800 717-1234 (kostenfreie Service-Hotline) | Fax: 0651 717-1299 | E-Mail: kontakt@roemerstrom.de | Internet: www.roemerstrom.de
Handelsregister: HRB-Nr. 3369 Amtsgericht Wittlich | Geschäftsführer: Arndt Müller, Steffen Maiwald | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfram Leibe